

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 7a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Spielmobil

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung von Spielmobilen als Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

(2) Spielmobile sind mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Fahrzeugen und transportablen Spielmaterial zeitlich befristet an unterschiedlichen Orten der Gebietskörperschaft, grundsätzlich im öffentlich zugänglichen Raum, eingesetzt werden. Sie ermöglichen niederschwellige, offene Spiel- und Begegnungsräume für junge Menschen außerhalb institutioneller Einrichtungen.

(3) Spielmobile sollen mit einem offenen Angebot die Förderung von freiem Spiel, Bewegung, Kreativität und sozialem Lernen von jungen Menschen unterstützen. Darüber hinaus sollen sie niederschwellige Teilhabe ermöglichen, soziale Begegnung im Sozialraum stärken und insbesondere junge Menschen erreichen, die bestehende Freizeit- und Bildungsangebote nur eingeschränkt nutzen.

§ 2 Umfang der Leistungen

Der Leistungserbringer stellt verschiedene Angebote des Spielmobils zur Verfügung. Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „Spielmobil“ festgelegt:

- TP 1: Außerhalb der Sommerferien
- TP 2: Innerhalb der Sommerferien
- TP 3: Herstellung geeigneter Rahmenbedingen
- TP 4: interne Schulungen des Leistungserbringers nach den Standards der JuLeiCa

Der nachfolgenden Berechnung der Vergütung wird ein Mindestleistungsumfang von 70 Einsatztagen (= Durchführungstage) zu Grunde gelegt.

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend des Mustertätigkeitsnachweises nach Anlage 7b und lässt diesen bis zum 30.06 des Folgejahres zukommen.

§ 4 Durchführung

(1) Der Zugang erfolgt insbesondere durch eine Anfrage einer Kommune bzw. eines freien Trägers der Jugendhilfe aus der Gebietskörperschaft oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Ein Schwerpunkt soll auf dem Sozialraum 5 liegen. Die Bewerbung des Angebots des Spielmobils ist Aufgabe des Leistungserbringers.

(2) Der Leistungserbringer kann gegenüber den ausrichtenden Kommunen bzw. freien Trägern der Jugendhilfe eine die Sachkosten des Leistungserbringers (inklusive Ehrenamtspauschale) deckende Gebühr erheben. Die Teilnahme ist für die Bevölkerung kostenfrei.

§ 5 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für das Spielmobil eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 8 genannten Berufsgruppen folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Aushilfe: Für Aushilfskräfte sind keine abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studiengänge oder Ausbildungen zwingend erforderlich. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen, dass Aushilfen über die notwendigen persönlichen Eignungen und Grundkenntnisse für die anfallenden Aufgaben verfügen. Der Einsatz von Aushilfen erfolgt stets unter fachlicher Anleitung und Aufsicht durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft oder die Geschäftsführung.
- Sozialpädagogische Fachkräfte: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studium. Erfahrungen in der Jugendarbeit sind erwünscht.

II Räumlichkeiten und Zuwendung

§ 6 Räumlichkeiten

Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt dem Leistungserbringer für die Ausführung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies beinhaltet neben der Nutzungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundlagenvertrags mindestens

- a) Einen Arbeitsplatz für einen pädagogischen Mitarbeiter
- b) Lagerraum für die im Spielmobil notwendigen transportablen Spielmaterialien mit insgesamt rund 50 qm
- c) Parkmöglichkeiten für zwei Kraftfahrzeuge sowie einen Anhänger

§ 7 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) sowie die vom Leistungserbringer eingenommenen Gebühren berücksichtigt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 8 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 55 Stunden für Aushilfe
- 1.247 Stunden für sozialpädagogische Fachkräfte

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 52,01 € für Aushilfe
- 78,83 € für sozialpädagogische Fachkraft

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

101.161,56 €.

(4) Die Zuwendung wird gekürzt, wenn die Anzahl der Einsatztage im Jahresgespräch einvernehmlich reduziert wird oder der in § 2 genannte Mindestleistungsumfang nicht erbracht wurde. Die Kürzung erfolgt anteilig pro nicht erbrachtem Einsatztage in Höhe von 1,4 % der Zuwendung. Absagen der ausrichtenden Kommunen bzw. freien Träger der Jugendhilfe weniger als 48 Stunden vor dem Spielmobileinsatz gelten als erbrachte Einsatztage. Die Spitzabrechnung erfolgt mit Eingang des Tätigkeitsnachweises unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 9 Budgetrücklage

Die Höhe der Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für das Spielmobil darf 25 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nach § 8 nicht überschreiten.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende